



# TREUHAND-INFO 2023/03

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

## INHALTSVERZEICHNIS

AKTIENRECHT – ÄNDERUNGEN BETREFFEND VERWALTUNGSRAT	SEITE 1
AKTIENRECHT – SANIERUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN	SEITE 2
AUFHEBUNG DER PRAXIS ZUM «WIRTSCHAFTLICHEN NEUBAU»	SEITE 3
NPO-SEMINAR 2023	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4

## AKTIENRECHT – ÄNDERUNGEN BETREFFEND VERWALTUNGSRAT

### Beschlussfassung im Verwaltungsrat (Art. 713 OR)

Neu darf der Verwaltungsrat seine Beschlüsse auch unter Verwendung elektronischer Mittel fassen, die Vorschriften betreffend die Durchführung der Generalversammlung gemäss Art. 701c bis 701e OR gelten sinngemäss. Zentral dabei ist, dass die Identität der Teilnehmer festgestellt werden kann, die Voten unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer sich an der Diskussion beteiligen kann und Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können.

Weiter können Beschlüsse auf dem Papierweg oder in elektronischer Form gefasst werden. Es sei denn, dass ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Werden die Beschlüsse auf dem elektronischen Weg gefasst, ist keine Unterschrift erforderlich.

### Interessenkonflikte (Art. 717a OR)

Als zusätzliche Sorgfalts- und Treuepflicht werden die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung neu dazu verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren.



## Neue Pflichten für den Verwaltungsrat bei drohender Zahlungsunfähigkeit sowie Präzisierungen beim «hälftigen Kapitalverlust» und bei der Überschuldung.

Im Rahmen der Aktienrechtsreform wurden auch die entsprechenden Artikel betreffend Zahlungsunfähigkeit (neu Art. 725 OR), Kapitalverlust (neu Art. 725a OR), Überschuldung (neu Art. 725b OR) und Aufwertung (neu Art. 725c OR) überarbeitet bzw. neu gegliedert.

Schon bis anhin musste der Verwaltungsrat bei einem hälftigen Kapitalverlust und bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung entsprechende Massnahmen ergreifen.

### Zahlungsunfähigkeit

Ab dem 1. Januar 2023 muss neu auch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft überwacht werden. Und droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Sofern notwendig muss der Verwaltungsrat auch noch weitere Massnahmen zur Sanierung ergreifen oder beantragt der Generalversammlung solche, sofern in ihrem Zuständigkeitsbereich. Absatz 3 dieses Artikels hebt zusätzlich hervor, dass der Verwaltungsrat mit der gebotenen Eile handelt.

Von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit spricht man, wenn die Gesellschaft über eine längere Zeitdauer voraussichtlich nicht oder kaum in der Lage sein wird, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen (z.B. Zahlungen an Lieferanten, Löhne, Sozialversicherungen). Saisonale oder vorübergehende Zahlungsengpässe gelten hingegen nicht als Zahlungsunfähigkeit.

Die Massnahmen, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu verhindern sind komplex. Die Ursache der Zahlungsunfähigkeit ist zu analysieren. Es ist ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, ob die Zahlungsunfähigkeit aufgrund eines Ausfalls eines wesentlichen Projektpartners erfolgte, aber das Geschäftsmodell grundsätzlich funktioniert, oder ob das Geschäftsmodell schon seit mehreren Jahren kränkelt und negative Ergebnisse und negative Cashflows generiert.

Nicht selten ist die drohende Zahlungsunfähigkeit das weitaus akutere Problem als eine Überschuldung. Ein Betrieb mit Überschuldung, aber genügend Liquidität lässt sich in der Regel «einfacher» sanieren als umgekehrt.

### Hälftiger Kapitalverlust

Neu wurde präzisiert, dass für die Berechnung des hälftigen Kapitalverlusts nur das Aktienkapital und die nicht zurückzahlbaren (gesperrten) gesetzlichen Reserven betrachtet werden.

Beim hälftigen Kapitalverlust muss der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts ergreifen und soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung einleiten oder er beantragt der Generalversammlung solche, sofern in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Der «hälftige Kapitalverlust» basiert auf der letzten Jahresrechnung. Profitierte die Gesellschaft bis anhin von einem Opting-Out, muss diese Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt geprüft werden, bevor sie der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Revisionspflicht entfällt, wenn ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht wird. Der Verwaltungsrat und der Revisor müssen auch hier mit der gebotenen Eile handeln.

### Was ist eine Überschuldung?

Von einer Überschuldung spricht man, wenn das Fremdkapital grösser ist als die Aktiven. Oder umgekehrt – wenn das Eigenkapital negativ ist.

Eine Überschuldung passiert in der Regel nicht einfach so über Nacht, sondern zeichnet sich teilweise über mehrere Jahre mit stetig negativen Ergebnissen ab. Nebst den langfristigen Massnahmen zur Anpassung des Geschäftsmodells, gibt der Gesetzgeber auch eine gewisse Hilfestellung zur kurzfristigen Beseitigung einer Überschuldung. Aber Achtung: einige Massnahmen sind nur Bilanzkosmetik und keine echte Sanierung, u.a. die **Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen**.

Zur Behebung einer Überschuldung dürfen Grundstücke und Beteiligungen an Unternehmen über ihre Anschaffungs- oder Herstellkosten aufgewertet werden, wenn der wirkliche Wert höher ist. Der Aufwertungsbetrag muss gesondert unter den gesetzlichen Gewinnreserven als sogenannte Aufwertungsreserve ausgewiesen werden. Dieser Vorgang muss durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden.

Man realisiert sofort, wir haben hier weder mehr Geld noch das Geschäftsmodell fit gemacht. Wir haben lediglich Zeit gewonnen, durch die Aufwertung von Aktiven und Verbuchung des Aufwertungsbetrags im Eigenkapital.

**Darlehen mit Rangrücktritt** gemäss Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1: Eine der häufigsten kurzfristig wirkenden Massnahmen bei Überschuldungen, ist das Darlehen mit Rangrücktritt. Entweder auf bestehenden Darlehen oder auf neu zu gewährenden Darlehen, wenn zusätzlich flüssige Mittel benötigt werden. Die Gewährung eines Rangrücktrittes ist aber noch lange keine Sanierungsmassnahme, man verhindert damit nur den Gang zum Richter. Die Ursachen der finanziellen Schieflage müssen dringend analysiert und beseitigt werden.

Ein Darlehen mit Rangrücktritt bleibt ein Darlehen und ist entsprechend als Fremdkapital auszuweisen. Für die Berechnung der Überschuldung wird dieses Darlehen jedoch ausgeklammert (Aktiven minus Fremdkapital) bzw. als Eigenkapital betrachtet (negatives vs. positives Eigenkapital).

Mit dem Rangrücktritt erklärt der Gläubiger schriftlich, dass er im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktritt und seine Forderung stundet, bis alle anderen Gläubiger befriedigt sind. Ab dem 1. Januar 2023 muss der Rangrücktritt auch allfällige Zinsforderungen umfassen. Aus Sicht des Rangrücktrittgebers ebenfalls nachteilig ist, dass der Rangrücktritt während der Überschuldung nicht reduziert werden kann. Dementsprechend kommen als Darlehensgeber nur natürliche und juristische Personen in Frage, welche mit genügend finanziellem Polster unterwegs sind.

### Schlussfolgerung

Neue Pflichten für den Verwaltungsrat sind vorliegend auch mit zusätzlichen Haftungsrisiken verbunden. Pflichtverletzungen (nicht handeln, zu spät handeln) können unter Umständen auch in Schadenersatzforderungen seitens der Gläubiger gegenüber dem Verwaltungsrat münden.

Hier geht es um die finanzielle Führung einer Gesellschaft, also eigentlich nichts Neues. Als Verwaltungsrat haben Sie dafür zu sorgen, dass ein für die Gesellschaft angemessenes Führungsinstrument, sprich Budget und Finanzplan besteht, sowie weitere wichtige Kennzahlen zur Steuerung des Geschäfts zeitnah und stufengerecht im Verwaltungsrat analysiert und besprochen werden und daraus Massnahmen ergriffen werden. Dieser Prozess ist entsprechend zu dokumentieren, bspw. mittels Protokollierung, Führen von Pendenzenlisten etc.

## AUFHEBUNG DER PRAXIS ZUM «WIRTSCHAFTLICHEN NEUBAU»

Bei umfassenden Sanierungen einer Liegenschaft wurden in der Vergangenheit nach der von gewissen kantonalen Steuerverwaltungen angewendeten Praxis zum «Wirtschaftlichen Neubau» teilweise sämtliche Kosten vollumfänglich als Anlagekosten eingestuft. Dadurch konnten die Kosten bei der Veranlagung der Einkommenssteuer gar nicht in Abzug gebracht werden.

Das Bundesgericht hat die Praxis zum «Wirtschaftlichen Neubau» im brandneuen Urteil – abweichend von seiner früheren Rechtsprechung – aufgehoben (vgl. Urteil 9C\_677/2021 vom 23. Februar 2023). Es ist somit nicht mehr zulässig, wenn bei einer umfassenden Sanierung in pauschaler Weise sämtliche Kosten den wertvermehrenden Anlagekosten zugeordnet werden. Vielmehr sind die ausgeführten Arbeiten im Detail auf ihren objektiven-technischen Charakter zu untersuchen und steuerlich zu qualifizieren. Da es sich um eine höchst-richterlich entschiedene Praxisänderung handelt, ist diese ab sofort auf alle noch nicht definitiv veranlagten Fälle anzuwenden.

Die Liegenschaftskosten lassen sich in drei Kategorien einteilen:

### 1) Werterhaltende Unterhaltskosten

Die werterhaltenden Liegenschaftskosten, welche den früheren Zustand der Liegenschaft wiederherstellen, sind im Rahmen der Veranlagung der Einkommenssteuer als Abzug geltend zu machen.

### 2) Wertvermehrnde Anlagekosten

Wertvermehrnde Anlagekosten, welche aufgrund einer funktionalen Betrachtungsweise dazu führen, dass das Grundstück eine qualitative Verbesserung und damit eine Wertsteigerung erfährt, können im Rahmen

der Veranlagung des Grundstückgewinns geltend gemacht werden, wenn das Grundstück verkauft wurde.

### 3) Ausnahmsweise abzugsfähige Kosten

Neben der Abgrenzung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten sehen die Steuergesetze eine Reihe von Ausnahmen vor, welche diese Grenze verwischen und aus anderen – meist politisch motivierten – Gründen zu einer Abzugsfähigkeit bei der Einkommenssteuer führen:

- *Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen:* Diese Kosten werden den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt, unabhängig davon, ob sie zu einer Wertsteigerung der Liegenschaft führten oder lediglich den früheren Zustand wiederherstellen.
- *Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten:* Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, können steuerlich geltend gemacht werden, soweit diese selbst getragen wurden.
- *Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau:* Seit dem 1. Januar 2020 werden Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt.

Wenn Sie Liegenschaftskosten bei der Einkommenssteuer geltend machen wollen, müssen Sie also den Nachweis erbringen, dass diese entweder werterhaltenden Charakter haben oder unter eine der aufgeführten Ausnahmen subsumiert werden können. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, wird aufgrund der Beweislastverteilung im Steuerrecht zu Ihren Ungunsten davon ausgegangen, dass es sich um nicht abzugsfähige Kosten handelt.

## NPO-SEMINAR 2023

Unser traditionelles Halbtagesseminar für Verantwortliche von gemeinnützigen Institutionen, Nonprofit-Organisationen und Verbänden werden wir wiederum als Präsenzveranstaltung durchführen.

Die Seminare sind kostenlos, dauern einen halben Tag und finden am Montag, **12. Juni 2023** in **Zürich** sowie am Mittwoch, **21. Juni 2023** und am Freitag, **23. Juni 2023** in **Bern** statt.

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe und unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form anbieten.

### MWST-KOMPAKT-SEMINARE

**VORSTEUERKORREKTUR** (120 Minuten) **Live-Webinar**  
Donnerstag, **1. Juni 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Mehrwertsteuerliche Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen.

**STEUERSATZÄNDERUNG** (60 Minuten) **Live-Webinar**  
Mittwoch, **23. August 2023** (11.00 – 12.00 Uhr)  
Montag, **28. August 2023** (11.00 – 12.00 Uhr)

Unentgeltliches Seminar betreffend der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und deren Auswirkungen in der Praxis.

**MWST-KONTROLLE** (120 Minuten) **Live-Webinar**  
Dienstag, **19. September 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

In diesem Kompakt-Seminar vermitteln wir Ihnen praktische Hinweise was zu tun ist und wie man sich verhalten soll damit eine MWST-Kontrolle ohne Probleme ablaufen kann.

**NACH DER MWST-KONTROLLE / RECHTSMITTEL** (120 Minuten) **Live-Webinar**  
Dienstag, **26. September 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

In diesem Kompakt-Seminar geben wir Ihnen einen Überblick über die Rechtsmittel, mit denen auf ein Resultat einer Kontrolle reagiert werden kann.

**MWST-GRUNKURS 2023** (in 5 Halbtages-Modulen)  
**ab 3. Mai 2023** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Mehrwertsteuer-Grundlagen für die Umsetzung im Alltag.

**PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2023** (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Dienstag, **21. November 2023** (Vormittag) **Webinar**  
Mittwoch, **13. Dezember 2023** (Vormittag) in **Zürich**

Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen.

Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

**UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)**

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

**MODUL 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1** (120 Minuten)  
Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, Akquisitionsholdinggesellschaften.  
Dienstag, **31. Oktober 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

**MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2** (120 Minuten)  
Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen.  
Dienstag, **7. November 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

**MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING** (150 Minuten)  
Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.  
Dienstag, **21. November 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

Die Seminarbeschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



### **Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



### **Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



### **Rita Portner**

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



### **Stephan Richard**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



### **Patrick Rüttimann**

dipl. Treuhandexperte  
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



### **Toni Schlegel**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



### **Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



### **Lukas Stotzer**

dipl. Steuerexperte MLaw  
Telefon 031 320 56 41, lukas.stotzer@graffenried-treuhand.ch



### **Michel Zumwald**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form  
kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)**